

# Wandlungsdiskussion

Beitrag von „Tilo“ vom 5. September 2007 um 15:52

## Zitat von Der Pate

Und ich dachte, dass es sich bei diesem Thema um ein deutsches handelt, weil ich den Begriff beim Autokauf bisher nicht kannte...

Den juristischen Begriff der Wandlung gibt es nur im österreichischen Gewährleistungsrecht und bedeutet nichts anderes als Rückabwicklung des Vertrags.

## Zitat von Der Pate

Mich würde eine Wandlung aber auch nicht interessieren...ich kaufe ein neues Auto, welches funktionieren sollte...und wenn was nicht funktioniert, wird es repariert...und wenn die Reparatur (oder der Schaden) innerhalb von 2 Jahren auftritt, ist es eine Garantiesache...sprich: ich muss nichts zahlen...

Sehe ich das zu naiv???

Jepp... 😊

Wie es in Ö ist kann ich nicht sagen, aber in D ist es so, dass bei einem Neuwagenkauf der Verkäufer (Nicht der Hersteller!!!) mir gegenüber gesetzlich 2 Jahre zur Gewährleistung verpflichtet ist. Das bedeutet bei Mängeln ist der Verkäufer der Ansprechpartner. Innerhalb der ersten 6 Monate wird üblicherweise davon ausgegangen, dass ein Mangel schon beim Kauf vorgelegen haben muss. Nach den 6 Monaten ist der Käufer beweispflichtig, dass der Mangel schon bei Übergabe vorlag. So kann es zu unschönen Szenen kommen, wenn ein Mangel mal eben nicht kulant abgewickelt wird.

Konsequenz, wenn man es nicht beweisen kann, da kann es schon mal passieren, dass man bereits nach 1/2 Jahr selber zahlen muss.

Zusätzlich gibt es die Garantie, das sind freiwillige und frei gestaltbare Leistungen meist des Herstellers.

VG  
Tilo